

**Bericht der staatlichen Deputation für Inneres****Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage**

Mit der Mitteilung des Senats vom 24. Januar 2017 (Drs. 19/917) hat der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage mit der Bitte um Beschlussfassung überreicht. Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Gesetz am 9. März 2017 in erster Lesung beschlossen und zur Berichterstattung an die staatliche Deputation für Inneres (federführend) und die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen überwiesen.

**I. Die staatliche Deputation für Inneres berichtet, gemäß Überweisungsbeschluss, wie folgt:****1. Ziel des Gesetzentwurfs**

Mit dem Gesetzentwurf werden zwei Ziele verfolgt:

- Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 19. März 2013 (Brem.GBl. S. 89) wurde eine Verkürzung der Verbote für Veranstaltungen an den stillen Feiertagen in das Bremische Sonn- und Feiertagesgesetz (BreFTG) eingeführt. Die Geltungsdauer der Verbote wurde in dem geänderten § 6 Satz 2 BreFTG am Volkstrauertag und am Totensonntag von ursprünglich 4 Uhr bis 17 Uhr auf den Zeitraum von 6 Uhr bis 17 Uhr verkürzt. Am Karfreitag wurde das Verbot von ursprünglich 4 Uhr bis um 4 Uhr am Folgetag auf einen Zeitraum am Karfreitag von 6 Uhr bis 21 Uhr verkürzt. Ferner wurde § 13 Abs. 2 BreFTG dahingehend geändert, dass die §§ 5, 6 und 7 BreFTG mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft treten. Die Vorschriften der §§ 5, 6 und 7 BreFTG haben sich bewährt und sollen deshalb mit dem anliegenden Gesetzentwurf entfristet werden.
- Die Freie Hansestadt Bremen hat mit der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. am 14. Oktober 2014 einen Vertrag geschlossen (Mitteilung des Senats vom 14. Oktober 2014, BB-Drucks. 18/1582), dem die Bürgerschaft (Landtag) mit Beschluss in der 68. Sitzung am 22. Oktober 2014 zugestimmt hat. Das Sonn- und Feiertagesgesetz ist entsprechend den vertraglichen Regelungen anzupassen.

**2. Stellungnahme**

Im Vergleich mit den anderen Bundesländern hat Bremen am Karfreitag die kürzesten „stillen Zeiten“, nämlich lediglich 15 Stunden im Zeitraum von 6 Uhr bis 21 Uhr. Berlin sieht einen ähnlich kurzen Zeitraum mit 17 Stunden zwischen 4 Uhr und 21 Uhr vor. Ein spezieller Schutz des Karfreitags ist trotz vermehrter Diversität einer Stadtgemeinde zulässig. Mit der Festlegung des Endes der „stillen Zeit“ am Karfreitag auf 21 Uhr und an den anderen „stillen Feiertagen“ auf 17 Uhr in § 6 Satz 2 BreFTG wird ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Interessen in einer heterogenen und multireligiösen Großstadt hergestellt. Besonderen Ausnahmesituationen kann im Einzelfall, in denen

eine Einschränkung der stillen Zeiten aus wichtigem Grund unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten geboten ist, durch eine Befreiung gemäß § 11 Bre-FTG Rechnung getragen werden. Zu den Einzelheiten wird auf die Begründung des Gesetzes Bezug genommen. Die Vorschriften der §§ 5, 6 und 7 Bre-FTG haben sich bewährt und sollen deshalb mit dem anliegenden Gesetzentwurf entfristet werden.

Die katholische und die evangelische Kirche in Bremen haben ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf erklärt.

Die Freie Hansestadt Bremen hat mit der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V. u. a. am 14. Oktober 2014 einen Vertrag geschlossen (Mitteilung des Senats vom 14. Oktober 2014, BB-Drs. 18/1582), dem die Bürgerschaft (Landtag) mit Beschluss in der 68. Sitzung am 22. Oktober 2014 zugestimmt hat. Das Sonn- und Feiertagsgesetz ist entsprechend den vertraglichen Regelungen anzupassen.

### **3. Ergebnis**

Es wird empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

### **4. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Inneres empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), gegen die Stimme der FDP zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlags, entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 17. April 2017 dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Drs. 19/917) zuzustimmen.

## **II. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat dazu am 31. Mai 2017 beraten und folgenden Beschluss gefasst:**

1. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt dem vom Senator für Inneres federführend erstellten Bericht zu.
2. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Drs. 19/917) zuzustimmen.

Wilhelm Hinners  
(Vorsitzender)

Thomas Ehmke  
(Staatsrat)